

# Ein Wort des Besoldungsstatistikers

Autor(en): **Battaglia, Hugo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **29 (1969-1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356329>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ein Wort des Besoldungsstatistikers

## A. Besoldung bei verlängerter Schulzeit

Da und dort in Bündens Landen scheint sich in erfreulicher Weise in Richtung Schulzeitverlängerung etwas zu tun. Jedenfalls wurde ich in letzter Zeit verschiedentlich angefragt, welche Mehrauslagen einer Gemeinde für die höhere Besoldung ihrer Lehrer erwachsen bei einer Verlängerung der Schulzeit von 30 auf 34, 36, 38 oder gar 40 Wochen. Ich glaube, es könnte nützlich sein, darüber auch an dieser Stelle Auskunft zu erteilen. Dabei beschränke ich mich auf die Umrechnung der Löhne für Lehrerinnen und Lehrer auf die Mehrwochen. Die Nebenkosten, wie etwa die Mehrauslagen für Schulmaterialien, Erhöhung des Abwartlohnes, Mehrbesoldung der Nählehrerin und so fort dürften von

Fall zu Fall etwas verschieden sein, aber doch kaum ins Gewicht fallen. Die Sonderzulagen, gemäss Art. 8 der kantonalen Besoldungsverordnung, für Gesamtschulen, Werkschulen, Hilfsklassen oder Oberstufen mit vier oder mehr Klassen und zwanzig oder mehr Schülern, sind unabhängig von der Schuldauer auszurichten und verändern sich somit infolge einer Schulzeitverlängerung nicht.

Und nun zu den Berechnungen der Lehrerlöhne. Die nachfolgenden Beträge gelten ab Beginn des Schuljahres 1969/70. Es sind darin die Teuerungszulagen von 12% enthalten. Der Einfachheit halber sind sie auf ganze oder halbe Franken gerundet.

### Primarschulen

Schulzeitverlängerung von 30 auf	34 Wochen	36 Wochen
	Fr.	Fr.
Mehrbesoldung . . . . .	874.—	1953.—
Abz. Ordentlicher Beitrag des Kantons $\frac{1}{2}$ . .	437.—	976.50
Abz. Ausserordentlicher Beitrag Kanton* . .	400.—	600.—
Treffnis der Gemeinde pro Lehrer . . . . .	37.—	376.50

Schulzeitverlängerung von 30 auf	38 Wochen	40 Wochen
	Fr.	Fr.
Mehrbesoldung . . . . .	3033.—	4113.—
Abz. Ordentlicher Beitrag des Kantons ½ . .	1516.50	2056.50
Abz. Ausserordentlicher Beitrag Kanton* . .	800.—	1000.—
Treffnis der Gemeinde, pro Lehrer . . . . .	716.50	1056.50

## Sekundarschulen

Schulzeitverlängerung von 36 auf	38 Wochen	40 Wochen
	Fr.	Fr.
Mehrbesoldung . . . . .	1292.—	2585.—
Abz. Ordentlicher Beitrag des Kantons ½ . .	646.—	1292.50
Abz. Ausserordentlicher Beitrag Kanton* . .	200.—	400.—
Treffnis der Gemeinde, pro Lehrer . . . . .	446.—	892.50

\* Für die Ausrichtung des ausserordentlichen Beitrages des Kantons gilt Art. 13 der «Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden»; vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1965, den ich orientierungshalber nachfolgend im Wortlaut wiedergebe: «Der Kanton leistet an Gemeinden mit höchstens fünf Lehrern für die verlängerte Schulzeit der Primarschule bei einer obligatorischen Schuldauer von neun Jahren

von der 31. bis 40. Schulwoche und bei einer obligatorischen Schuldauer von acht Jahren von der 35. bis 40. Schulwoche 100 Franken je Woche und Lehrer. Denselben Beitrag leistet der Kanton an die verlängerte Schulzeit der Sekundarschulen für die 37. bis 40. Schulwoche. Fraktionsschulen sind wie Gemeindeschulen bezugsberechtigt. Zwei Ferienwochen werden bei der Festsetzung des Beitrages mitgerechnet.»

Ich glaube, wenn man obige Zahlen betrachtet, dürfte es doch für viele Gemeinden möglich sein, im Sektor Schule einen kleineren oder grösseren Schritt nach vorn zu tun, zu Nutz und Frommen ihres kostbarsten Gutes, ihrer Kinder!

## B. Statistisches

Wie die meisten Kolleginnen und Kollegen sicher erfahren haben, hat uns der Grosse Rat am 28. Mai 1969 eine Nachteuerungszulage von 0,9% auf das Grundgehalt für das verflossene Schuljahr 1968/69 zugesprochen.

Am gleichen Tage hat er eine Teilrevision der Lehrerbesoldungsverordnung beschlossen. Hiernach wird die Teuerungszulage ab Beginn des Schuljahres 1969/70 von 9% auf 12% erhöht, geltend für den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,5 Punkten. Dieser Stand war damals noch nicht ganz erreicht. Der Landeskostenindex vom Juli 1969 betrug 108,9 Punkte, neuere Angaben besitze ich leider im Augenblick noch nicht.

Ab Beginn dieses Schuljahres wurden auch die Familienzulagen von Fr. 600.— auf Fr. 660.— erhöht.

Vergleicht man die Löhne der Bündner Lehrer mit denen der Kollegen anderer Kantone, so ergibt sich folgendes Bild:

Am 1. Januar 1969 lagen die Gehälter unserer Primarlehrer (volle Dienstalterszulagen und auf 40 Wochen gerechnet) 14% (Vorjahr 10,5%) und diejenigen der Sekundarlehrer 13,5% (Vorjahr 11,7%) unter dem schweizerischen Mittel. Wie erwähnt, sind jedoch unsere Besoldungen inzwischen wieder um 3% erhöht worden. Allerdings haben am Stichtag auch Besoldungsgesetze anderer Kantone in Revision gestanden und sind wahrscheinlich mittlerweile revidiert worden.

Zum Schluss sei mir noch ein Wort zum in nächster Zeit wahrscheinlich aktueller werdenden Thema Pensionskasse gestattet. Sowohl für die Primar- wie auch für die Sekundarlehrer ist ein Gehalt von Fr. 14 000.— zu 50% versichert, das heisst, die Rente beträgt 50% des versicherten Lohnes, also Fr. 7000.— + (ab 1. Juli 1969) 9% Teuerungszulage = Fr. 7630.—.

Gemessen an den heutigen Löhnen betragen die Renten der Pensionskasse nur mehr 43,64% bis 29,51%; mit anderen Worten: die ausbezahlte Rente beträgt heute noch 43,64% ei-

nes Primarlehrerlohnes bei 30 und 35,33% eines solchen bei 40 Schulwochen. Beim Sekundarlehrer ist die Differenz natürlich noch grösser. Die Rente macht dort bei 36 Wochen noch 32,79% und bei 40 Wochen gar nur noch 29,51% des Lohnes aus. Wir sehen also, dass nicht einmal der Lehrer, der an einer Schule mit 30 Wochen unterrichtet, seinen Lohn zu 50% versichert hat. Unsere Erhebung vom Februar 1967 hat ergeben, dass knapp 34% der Bündner Lehrerinnen und Lehrer in der glücklichen Lage sind, eine Zusatzversicherung, entweder eine Kapital- oder eine Rentenversicherung zu besitzen. Schweizerisch gesehen liegen wir – soweit ich dies aus dem mir zur Verfügung stehenden, nicht vollständigen Zahlenmaterial ersehen kann – auch in den hinteren Rängen.

Die Fragen der Pensionskasse sind sicher nicht leicht zu lösen, aber sie werden in nächster Zeit schon angepackt werden müssen. Behalten wir sie also im Auge, und helfen wir mit, wenn wir irgendwie zu deren Lösung beitragen können!

Im September 1969

Der Besoldungsstatistiker:  
Hugo Battaglia